Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat I	Amt FB 01	Datum 14.06.2016 **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0157/16**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	21.06.2016 18.08.2016	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Ergebnis der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

Mit der Zustimmung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, dbb beamtenbund und Tarifunion am 31. Mai 2016 (die Gremien der Arbeitgeber stimmten der Einigung bereits am 29. April 2016 zu) kann nunmehr die Tarifeinigung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei Bund und Kommunen als beschlossen gewertet und umgesetzt werden.

Die zu führenden redaktionellen Umsetzungsverhandlungen können ggf. noch zu Änderungen insbesondere beim Entgelt und bei der Tarifeinigung über eine Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich VKA führen, deshalb werden zwar die Eckpunkte genannt, eine endgültige Umsetzung kann jedoch erst nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen erfolgen. Es wird vom Kommunalen Arbeitgeberverband empfohlen bis zum endgültigen Abschluss von einer Zahlbarmachung der höheren Entgelte abzusehen.

Zur Koordinierung der durch den Fachbereich Personal- und Organisationsservice einzuleitenden bzw. umzusetzenden Einzelmaßnahmen wurde eine Zeitschiene erarbeitet (Anlage). Sollten sich die Redaktionsverhandlungen verzögern muss der Zeitplan angepasst werden.

Der Zeitplan lässt erkennen, dass die Gehaltssteigerungen nach Abschluss der redaktionellen Bearbeitung des Tarifvertrages spätestens im September 2016 zahlbar gemacht werden sollen, die Fragen der Eingruppierung und Überleitung erst im 4. Quartal 2016 bzw. beginnend ab dem 1. Quartal 2017 umgesetzt werden können.
Auch das gesamte Jahr 2017 wird der FB 01 damit beschäftigt sein, persönliche Ansprüche der Beschäftigten, die sich aus dem Überleitungs- und Übergangsrecht ergeben können, zu prüfen und umzusetzen.

Um die Beschäftigten über die Ergebnisse der Tarifeinigung zu informieren, wird für Ende Juni eine Mitarbeiterinformation erarbeitet. Eine zweite Information ist zum Jahresende vorgesehen um einen Zwischenstand und Ausblick auf weitere Schritte zu geben.

Eine persönliche Beratung eines jeden Beschäftigten wird durch den Fachbereich 01 bei Bedarf angeboten und durchgeführt.

Wesentliche Inhalte, die sich auf den kommunalen Bereich beziehen, werden im Nachfolgenden erörtert:

Entgelte

Die Tabellenentgelte werden
- ab 1. März 2016 um 2,4 Prozent und
- ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

Die Ausbildungsentgelte steigen
-ab dem 1. März 2016 um 35 Euro und
-ab dem 1. Februar 2017 um weitere 30 Euro.

Die Praktikantenentgelte erhöhen sich entsprechend der vereinbarten linearen Erhöhung.

Entgeltordnung für den TVöD

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf eine neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA verständigt. Diese tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft und betrifft alle Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg.

Durch die zum 1. März 2017 vereinbarte stufengleiche Höhergruppierung ist künftig ausgeschlossen, dass Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe einer niedrigeren Stufe als in ihrer Ausgangsentgeltgruppe zugeordnet sind.

Für Höhergruppierungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gilt dies noch nicht; hier bleibt es bei den bisherigen Höhergruppierungsregelungen.

Mit der neuen Entgeltordnung wird es vielfach Veränderungen dort geben, wo sich die tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeit geändert haben. Dies betrifft die Gesundheitsberufe, den IT-Bereich und weitere Tätigkeitsfelder. Außerdem werden nicht mehr zeitgemäße Tätigkeitsmerkmale gestrichen.

Die wichtigsten **Änderungen** am bisherigen Eingruppierungsrecht sind:

- Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7 auch für den Bereich der ehemaligen Angestellten. Diese waren bisher den ehemaligen Arbeitern vorbehalten.
- Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit mindestens dreijähriger Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf grundsätzlich in Entgeltgruppe 5.
- Aufteilung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c.
- Einstiegseingruppierung von Beschäftigen mit einem Bachelorabschluss und entsprechenden Tätigkeiten grundsätzlich in Entgeltgruppe 9b.
- Gleichstellung der Masterabschlüsse mit den früheren wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen.
- Neue Eingruppierungsmerkmale für die Berufe im Gesundheitswesen mit neuer Entgelttabelle für den Pflegebereich.

- Neue Eingruppierungsmerkmale für die Beschäftigten
  -im IT-Bereich,
  -für Beschäftigte im Rettungsdienst und bei den Leitstellen,
  -im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst,
  -für Schulhausmeister.
- Anwendung der allgemeinen Eingruppierungsmerkmale auf die Beschäftigten in Büchereien und Archiven sowie im Fremdsprachendienst.

Es bleibt bei der Abschaffung von Bewährungs-, Zeit-, und Tätigkeitsaufstiegen. Sämtliche bisherigen Vergütungsgruppenzulagen sind gestrichen.

Die Beschäftigten werden zum 01. Januar 2017 entgeltgruppengleich übergeleitet und nur auf Antrag einer neuen Entgeltgruppe zugeordnet. (siehe Absatz Überleitung)

Allgemeine Eingruppierungsvorschriften
(§§ 12, 13 TVöD)

Die allgemeinen Eingruppierungsvorschriften nach §§ 12, 13 TVöD entsprechen redaktionell angepasst den früheren Regelungen der §§ 22, 23 BAT. Es verbleibt dabei, dass die vom Arbeitgeber übertragene Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierungsfeststellung ist. Soweit in den Eingruppierungsmerkmalen keine abweichenden Zeitanteile enthalten sind, kommt es - wie bisher – auf die zeitlich mindestens zur Hälfte übertragene Tätigkeit an. Auch die Bildung von Arbeitsvorgängen bleibt bestehen.

Überleitung

Für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten (1. Oktober 2005) und die danach eingestellten Beschäftigten gelten ab dem 1. Januar 2017 für Eingruppierungen die §§ 12 und 13 TVöD. Sie sind zum 1. Januar 2017 unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet. Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach den TVÜ-VKA gilt als Eingruppierung.

Ergibt sich nach der (neuen) Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TVöD (VKA) ergibt. (Die stufengleiche Höhergruppierung gilt hier nicht.) Es wird eine Ausschlussfrist bis zum 31. Dezember 2017 festgesetzt.
Hier erwartet der FB 01 eine hohe Anzahl persönlicher Antragstellungen durch die Beschäftigten. Das heißt für die betroffenen Stellen müssen Bewertungsüberprüfungen erfolgen. Jeder persönliche Antrag muss als Einzelfall betrachtet werden. Der Fachdienst Personal- und Organisationsservice wird für diesen Aufwand seine vorhandenen Kapazitäten einplanen, ob die Prüfung im Jahr 2017 abgeschlossen werden kann, ist von der Höhe der eingehenden Anträge abhängig.

Für Besitzstandszulagen, persönliche Zulagen oder besondere Entgeltbestandteile werden im Rahmen der Überleitung diverse Regelungen (Beibehaltung/Wegfall) getroffen.
Bezüglich der Prüfung dieser Entgeltbestandteile wird im FB 01 ebenfalls eine Einzelfallprüfung je Beschäftigtem erfolgen, was mit einem hohen Beratungs- und Bearbeitungsaufwand für die Personalsachbearbeiter verbunden sein wird.

Jahressonderzahlung

Die durch die neue Entgeltordnung entstehenden Mehrkosten werden hälftig von den Arbeitgebern und den Beschäftigten getragen. Hierzu wird die Jahressonderzahlung 2016, 2017 und 2018 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren, d.h. die in diesen Jahren wirksam werdenden Erhöhungen der Entgelte wirken sich auf die Höhe der Jahressonderzahlung nicht aus. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1. Januar 2017 um vier Prozentpunkte gemindert.

Zusatzversorgung

Die Tarifvertragsparteien haben in der Tarifeinigung zur Zusatzversorgung zum Ergänzungstarifvertrag VKA zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Ergänzungstarifvertrag VKA zum ATV) unter anderem eine Veränderung auf der Finanzierungsseite zur Sicherung der dauerhaften Finanzierung beschlossen. Änderungen auf der Leistungsseite wurden nicht vereinbart.
Für Pflichtversicherte in der Zusatzversorgungskasse beim kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag von 0,20 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016, von 0,30 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017 und von 0,40 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018 erhoben. Die Arbeitgeber haben jeweils eine Leistung in gleicher Höhe zu erbringen.

Auszubildende und Praktikanten

Zusätzlich zu der Entgelterhöhung wurde für Auszubildende und Praktikanten vereinbart:
Die bisherige Regelung zur befristeten Übernahme der Auszubildenden (§ 16 a TVAöD) wird rückwirkend zum 1. März 2016 begrenzt bis zum 28. Februar 2018 wieder in Kraft gesetzt. Sie sieht vor, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für die Dauer von zwölf Monaten bei Bedarf in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden. Danach findet bei entsprechender Bewährung eine Entfristung des Arbeitsverhältnisses statt.

Für die Auszubildenden der Landeshauptstadt wurde eine Übernahmevereinbarung getroffen (I0134/14), die noch weiter gefasst ist und beginnend ab dem Abschlussjahr 2017 die Übernahme für max. 24 Monate in Abhängigkeit von den mündlichen und schriftlichen Ergebnissen festschreibt. Im Anschluss erfolgt eine leistungsbezogene Auswahl unter den Azubis.

Für Auszubildende im Bereich des TVAöD-BBiG ist je Ausbildungsjahr ein Lernmittelzuschuss von 50,00 Euro sowie die Erstattung notwendiger Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei Blockunterricht an auswärtigen Berufsschulen vereinbart.

Der Jahresurlaub für Auszubildende und Praktikanten wird bei einer 5-Tage-Woche von 28 auf 29 Tage erhöht. Der Anspruch auf Zusatzurlaub von einem Tag für die Auszubildenden in der Pflege im Schichtdienst im zweiten und dritten Ausbildungsjahr bleibt bestehen.

Regelungen zur Altersteilzeit

Die bisherigen Regelungen im TV FlexAZ sind verlängert worden. Altersteilzeit kann damit bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommen werden. Die übrigen Bedingungen der Altersteilzeitarbeit bleiben unverändert.

Finanzielle Auswirkungen der Tarifeinigung auf die Personalkosten

Durch die am 29. April 2016 geschlossene Tarifeinigung ergeben sich folgende Mehrbedarfe für dieses und nächstes Jahr:

Jahr	***Mehrbedarf***
2016	***2.306.020 Euro***
2017	***5.800.100 Euro***

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht beziffert werden, wie hoch die finanzielle Auswirkung der neuen Entgeltordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft tritt, sein wird.

Eine Kompensation in Höhe von 4 % zum hälftigen Ausgleich der Mehrkosten für die Entgeltordnung, um die die Jahressonderzahlung im Jahr 2017 gekürzt wird, wurde bei der Berechnung der Personalkosten für das Jahr 2017 mit berücksichtigt.

Es wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen konkretere Informationen vorliegen.

Holger Platz